

Ortsgemeinde Insheim



An die Ortsgemeinde Insheim
Hauptstraße 15
76865 Insheim

**Anmeldeschluss ist am
Faschingssonntag um 12:30 Uhr
in der Hutbrunnenstraße, Insheim**

Anmeldung zum Faschingsumzug am 23.02.2020 in Insheim

Verein/Gruppe/Name _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Telefon _____

Ich/Wir möchte(n) mich/uns wie folgt am Faschingsumzug beteiligen:

- Einzelgänger (bis zu 3 Personen)
- Fußgruppe mit Handwagen (ca. _____ Personen)
- Wagen motorisiert (ca. _____ Personen)
- Wagen motorisiert mit Fußgruppe (ca. _____ Personen)

Amtliche Kennzeichen des Zugfahrzeuges und von Anhängern:

Name des Fahrers und dessen Handynummer:

Wir haben uns für folgendes Motiv / Thema entschieden:

Mit der Anmeldung wird bestätigt, das „Merkblatt für Umzugsteilnehmer“ erhalten und gelesen zu haben. Wir werden den Inhalt allen Umzugsteilnehmern/ -Teilnehmerinnen bekannt geben und erklären uns mit dem Inhalt einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Umzugsteilnehmer am Faschingsumzug in Insheim

Liebe Faschingsfreunde,

um einen reibungslosen und unfallfreien Ablauf des Umzuges zu gewährleisten, ist von den Umzugsteilnehmern folgendes zu beachten:

1. Für die Anmeldung ist das beiliegende Anmeldeformular vollständig auszufüllen. Die Anmeldung muss spätestens am 03.03.2019 eingegangen sein, um in der Zugaufstellung berücksichtigt zu werden. Danach eingehende Anmeldungen werden nur angenommen, wenn noch ausreichende Kapazität im Aufstellungsbereich vorhanden ist.
Ein Verantwortlicher jedes Vereins / jeder Gruppe hat sich am Veranstaltungstag bis 12.30 Uhr bei der Umzugsleitung im Anmeldebereich zu melden. Hierbei werden die Umzugsnummern ausgegeben, welche gut sichtbar am Wagen / Teilnehmer anzubringen sind.
2. **Vor, während und nach dem Faschingsumzug wird von den Teilnehmer/innen des Umzuges erwartet, dass sich diese untereinander und gegenüber den Zuschauern und Gästen der Gemeinde Insheim gesittet verhalten. Diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.**
3. Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr, den Mitgliedern der Zugleitung sowie den eingesetzten Ordnern ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die Straßenverkehrsordnung gilt während der An- und Abfahrt, sowie während des Umzuges. Alle Verkehrsvorschriften sind genauestens zu beachten. Sonderrechte stehen den Teilnehmern an der Veranstaltung nicht zu.

Alle am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich den Zulassungsbestimmungen der StVZO entsprechen. Abweichungen von den Regelmaßen der StVZO werden für den eigentlichen Umzug (nicht An- und Abfahrt) geduldet, sofern die Vorgaben folgender Merkblätter eingehalten werden:

- Merkblatt über die sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen;
- Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Für sonstige Umzugsfahrzeuge wie Fahrräder, Gespannfahrzeuge, Phantasiefahrzeuge sowie für Reiter ist Ziffer 4 des Merkblattes über die sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen zu beachten.

Der Veranstalter händigt den Umzugsteilnehmern Kopien der Merkblätter aus.

Danach müssen Fahrzeuge so verbaut sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge geraten können. Die Fahrzeugverkleidungen müssen aus festem Material bestehen. Die Höhe zwischen Fahrbahn und Unterkante der Verkleidung darf 20 cm nicht überschreiten.

Personen dürfen nur auf Fahrzeugen oder Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherungen gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und fest angebracht sind. Die Mindesthöhe der Brüstungen muss 100 cm betragen. **Während der An- und Abfahrt dürfen sich keine Personen auf den Umzugswagen aufhalten.**

5. Am Umzug teilnehmende Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor haben jeweils einen Feuerlöscher der Klasse PG 6 mitzuführen.
6. Der Fahrer muss bis zum Ende des Umzuges beim Fahrzeug sein und per Handy erreichbar sein.
7. Aus versicherungstechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass bei größeren Wagen, Zugmaschinen und mehrachsigen Fahrzeugen/Fuhrwerken aller Art jede Gruppe ausreichend Begleit- und Sicherungspersonal bereit zu stellen hat. Je Fahrzeugseite sind mindestens zwei Ordner einzusetzen. Diese haben zwischen dem Fahrzeug und den Zuschauern - insbesondere Kindern - einen seitlichen Abstand zu sichern. Durch die Ordner und auch durch eine technische Vorrichtung muss gewährleistet sein, dass keine Person zwischen das Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

Bei längeren Fahrzeugen sind zusätzliche Ordner zur Absicherung einzusetzen.

An engen Stellen und im Bereich von Kurven muss darauf geachtet werden, dass sich keine Personen zwischen dem Fahrzeug und der Hausmauer befinden. Auf die Sicherheit der Zuschauer - insbesondere der Kinder - ist besonders zu achten.

8. **Der Geräuschpegel der Musikanlagen darf den nach der TA Lärm ermittelten Immissionsrichtwert von 70 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Wert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Lautsprecher dürfen nicht seitlich ausgerichtet sein.**

Während der An- und Abfahrt dürfen keine Musikwiedergabegeräte betrieben werden.

9. **Die Teilnehmer des Umzuges dürfen keine alkoholischen Getränke an die Zuschauer ausschenken. Eine Alkoholabgabe an jugendliche Umzugsteilnehmer ist bis zum Ende des Umzuges verboten. Der Veranstalter wird die Einhaltung dieses Verbotes überwachen.**

Darüber hinaus dürfen auf den Umzugswagen keine branntweinhaltigen Getränke (auch nicht als Mixgetränke) mitgeführt werden - auch nicht für den Eigenbedarf der Umzugsteilnehmer.

10. **Es darf kein Konfetti verwendet werden.**

11. **Wurfmaterial darf nicht vor Fahrzeuge oder zwischen Zugfahrzeug und Anhänger geworfen werden.**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Umzugsteilnehmern bei der An- und Abfahrt und während des Umzuges. Dieses Merkblatt ist verbindlicher Bestandteil der Anmeldung.